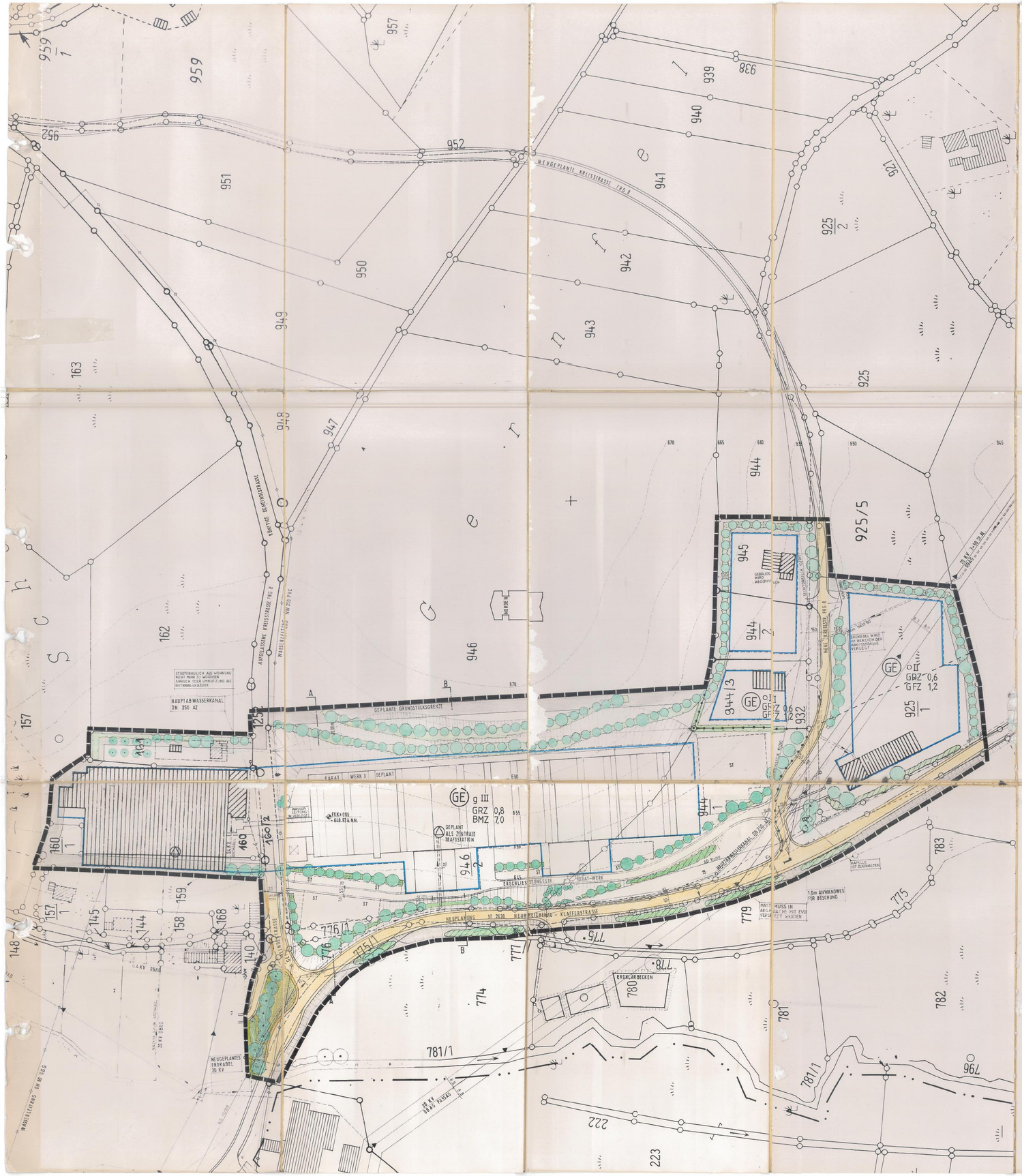

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GE — GEWERBEGEBIET PARAGRF. 8 BAU NVO

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE :

2.1 II III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.2 GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
2.3 GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
2.4 BMZ — BAUMASSENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o — OFFENE BAUWEISE
3.2 g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
3.3 — BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ENTFÄLLT

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR

5.1 ST 2630 — HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT BEZEICHNUNG
5.2 — SICHTDREIECKE MIT ANGABEN DER SCHENKELLÄNGE IN METERN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0.80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

6. VERKEHRSFLÄCHEN FÜR ÖRTLICHEN VERKEHR

6.1 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DER AUSBAUBREITE
6.2 — GESTEIGE, ÖFFENTLICHE WEGE
6.3 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.1 — UMFORMERSTATION
7.2 — HOCHSPANNUNGSERDKABEL MIT NENNSPANNUNG UND NAMEN DES EVU, LEITUNGSRECHT - KORRIDOR MIT METERANGABE
7.3 — HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND NAMEN DES EVU, SICHERHEITSABSTAND MIT METERANGABE, DREIECK = MASTSTANDORT DIE AUFLAGEN DES EVU SIND VORRANGIG

8. FLÄCHEN FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

8.1 — LEITUNGSRECHT FÜR HAUPTWASSERKANAL
8.2 — LEITUNGSRECHT FÜR WASSERVERSORGUNG

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

SIEHE PUNKT 0.7

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

13.1.1 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
13.1.2 — NEUPFLANZUNG VON GROSSKRONIGEN STRASSENBÄUMEN, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.1.3 — NEUPFLANZUNG VON KLEINKRONIGEN BÄUMEN, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.1.4 — NEUPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.1.5 — ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
13.1.6 — STRASSENBEGLEITGRÜN

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

13.2.1 — NEUPFLANZUNG VON GROSSKRONIGEN STRASSENBÄUMEN, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.2.2 — NEUPFLANZUNG VON KLEINKRONIGEN LAUBBÄUMEN, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.2.3 — NEUPFLANZUNG VON STRÄUCHERN ALS RAHMENPFLANZUNG, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE
13.2.4 — LÄRMSCHUTZPFLANZUNG, STANDORTGERECHTE ARTEN LT. PFLANZLISTE

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3 — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SIND MIT BÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN. RESTFLÄCHEN SIND EINZUGRÜNEN.
15.10 — FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE
15.12 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (PARAGR. 9, ABS. 7 BBAU G)
15.13 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

HINWEISE UND KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

01 — FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
02 — WOHNGEBÄUDE
03 — WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBÄUDE (NEBENGEBÄUDE)
04 — 650 — HÖHENLINIEN
05 — BACH
06 — 946/2 — FLURSTÜCKSNUMMERN
07 — FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
08 — BAUVERBOTSZONE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH PARAGR. 9 B BAUG

0.1 BAUWEISE

0.11 DAS BAUGEBIET HAT OFFENE BZW. GESCHLOSSENE BAUWEISE

0.12 DIE BAULICHEN ANLAGEN SIND INNERHALB DER FESTGELEGTEN BAUGRENZEN ZU ERSTELLEN.

0.13 ENTFÄLLT

0.14 BAULICHE ANLAGEN (ODER MATERIALLAGERUNGEN) UNTER ODER UNMITTELBAR AN HOCHSPANNUNGSANLAGEN SIND NUR ZULÄSSIG, SOWEIT DIE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN DER EVU EINGEHALTEN WERDEN.

0.15 BEI DER GESTALTUNG DER BAUTEN UND ANLAGEN IST AUF SOLIDE AUSFÜHRUNG UND GUTE PROPORTIONEN ZU ACHTEN. BAUKÖRPER MIT MEHR ALS 15 M GESAMTLÄNGE SIND MIT VOR- UND RÜCKSPRÜNGEN (MIND. 1/3 DER GESAMTLÄNGE) ZU GLIEDERN.

0.16 DIE ZULÄSSIGKEIT DER BAUVORHABEN IM GE RICHTET SICH NACH DER BAU NVO. WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE SIND OHNE AUSNAHME UNZULÄSSIG.

0.2 MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21 GEWERBEGEBIET 3000 M²

0.3 GEBÄUDE

0.31 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

DACHFORM : ALLG. FLACHDACHER, SHEDDÄCHER, FLACHGENEIGTE SATTELDÄCHER
DACHDECKUNG : BLECHEINDECKUNGEN SIND IN GEDECKTEN FARBEN FÜR FLACHGENEIGTE SATTELDÄCHER ZULÄSSIG
SOCKELHÖHE : MAX. 0.50 M, SOWEIT FUNKTIONSBEDINGT NOTWENDIG MAX. 1.25 M
TRAUFHÖHE : GEMESSEN AB FERTIGER GELÄNDE
OFFENE BAUWEISE : TRAUFHÖHE MAX. 9.00 M
GESCHLOSSENE BEBAUUNG : TRAUFHÖHE MAX. 13.50 M
GELÄNDEAUFSCHÜTTUNGEN SIND IM BEREICH DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE MIT MAX. HÖHEN VON 1.00 M ZULÄSSIG.
AUSSENWÄNDE : ZIERVERPUTZTE ODER WELLASBESTZEMENTPLATTEN SIND ALS AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN UNZULÄSSIG.

KELLERGESCHOSSE DÜRFEN NICHT DURCH ABGRABUNGEN ODER ABBRÜCHUNGEN FREIGELEGT WERDEN.

KAMINE UND ÜBER DACH GEFÜHRTE LEITUNGEN SIND IM RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDETEIL ANZUORDNEN.

0.4 EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN

ART : MASCHENDRAHTZAUN AUF BETONSOCKEL, DER NICHT MEHR ALS 15 CM ÜBER GEHSTEIG- ODER STRASSENNIVEAU BZW. ÜBER GEWACHSENEM BODEN LIEGEN DARF.
HÖHE : MAX. 1.50 M ÜBER GEHSTEIG BZW. STRASSENNIVEAU.

ES IST DARAUF ZU ACHTEN, DIE STRASSENFRONTEN DER BAULICHEN ANLAGEN UND FLÄCHEN BIS ZU DEN BÜRGERSTEIGEN ORDENTLICH ZU GESTALTEN.
LEERGUT- UND MATERIALANLAGERUNGEN AUSSERHALB VON GESCHLOSSENEN GEBÄUDEN SIND NUR SOWEIT GESTATTET, DASS KEINE VERUNSTALTUNGEN ENTSTEHEN.
SICHTBARE STÜTZMAUERN ÜBER 1.25 M HÖHE, DIE ABGRABUNGEN U. AUFBÖSCHUNGEN SICHERN, SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH BERMEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF ANGEGLICHEN WERDEN. AUSNAHMEN MÖGLICH, FÜR SICHERUNGSMASSNAHMEN IN STRASSENBAU. ZÄUNE SOLLEN NACH MÖGLICHKEIT, SOWEIT WIRTSCHAFTLICH VERTRETBAR, CA. 1.0 M VON DER GRENZE INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES ERRICHTET WERDEN.

IM ÜBRIGEN IST DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT DER GEMEINDE VOM 24.03.1984 ÜBER DEN ABSTAND VON EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

0.5 IMMISSIONSSCHUTZ

DIE IMMISSIONSWERTE RICHTEN SICH NACH DER JEWEILIGEN ART DER BEBAUUNG UND DEN EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN (DIN 18 005).

AUF DEN FREIEN GEWERBEGEBIETSFLÄCHEN 944/2, 945, 925/1 SIND NUR BETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN BETRIEBSZEITEN NICHT IN DIE NACHTZEIT HINEINREICHEN BZW. DIE NACHTZEIT BEINHALTEN (SCHICHTBETRIEB).

FÜR DAS GESAMTE GEWERBEGEBIET GELTEN :

BEI DER BELEGUNG DER GEWERBEGEBIETSFLÄCHEN IST BETRIEBEN SIND EMISSIONSBEDEUTSAME ANLAGEN UND BETRIEBSTEILE DURCH EMISSIONSWÄRME-ANLAGEN UND BETRIEBSTEILE IN RICHTUNG DER DEM GEWERBEGEBIET NÄCHSTGELEGENEN ANWESEN HIN ABZUSCHIRMEN.
WÄHREND DER NACHTZEIT (22:00 - 7:00 UHR) MUSS DER WERKSVERKEHR ÜBER DIE IM SÜDEN GEPLANTE ANBINDUNG DER WERKSERSCHLIESSUNGSSTRASSE ERFOLGEN. ES DARF AUSSER DES PKW-VERKEHRS DER BETRIEBSANGEHÖRIGEN KEIN WEITERER WERKSVERKEHR STATTFINDEN.
DAS GEPLANTE WERKSTOR AN DER EHEMALIGEN KREISSTRASSE FRG 8 IST NACHTS GESCHLOSSEN ZU HALTEN.
BEI DER NUTZUNG DES PARKPLATZES WESTLICH DES 1. BAUABSCHNITTES DES PARATWERKES IST SICHERZUSTELLEN, DASS HIER ZUR NACHTZEIT NUR EINFAHREN STATTFINDEN.
VORRANGIG SIND DIE WEITER SÜDLICH GELEGENEN PARKPLÄTZE ZU NUTZEN.
FENSTER VON PRODUKTIONSRÄUMEN UND ANDEREN RÄUMEN MIT LÄRMINNENPEGEL VON 75 DB(A) MÜSSEN ZUR NACHTZEIT GESCHLOSSEN BLEIBEN.
WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER, BETRIEBSLEITER SOWIE AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN (I.S. ABS. 3 NR.3 BAUNVO) SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.1 EINFRIEDUNGEN

DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND AUS FREIWACHSENDEN HECKEN. FALLS ERFORDERLICH MIT MASCHENDRAHT KOMBINIERT, ZU ERSTELLEN.
ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND DIE EINFRIEDUNGEN 3.0 M VON DER STRASSENMITTE ZURÜCKZUSETZEN.

1.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

DIE EINGETRAGENEN NEUPFLANZUNGEN SIND ALS PFLANZGEBOT VORGESCHRIEBEN UND IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN.

1.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

FÜR JEDE BAUPARZELLE IST EIN GESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN. DARIN MÜSSEN ART, AUSMASS UND LAGE DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN, STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN SOWIE DIE BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN ERSICHTLICH SEIN. DIESER GESTALTUNGSPLAN IST ZU EINEM GEGENSTAND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZU MACHEN.
IN DEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER GRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND ZU DEN STRASSEN HIN SIND MINDESTENS 3.0 M BREITE GEHÖLZSTRÜCHEN ZU PFLANZEN. ENTSPRECHEND DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN.

1.4 PRIVATE PARK- UND STELLPLÄCHEN

FÜR JEWEILS 4 ZU ERSTELLENDE PARKPLÄTZE IST AUF DEM GRUNDSTÜCK EIN STANDORTGERECHTER GROSSBAUM GEMÄSS PFLANZLISTE BEVORZUGT AUF DER SÜDSEITE DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.

1.5 SICHTDREIECKE

IN DEN SICHTDREIECKEN IST DIE PFLANZUNG VON STRÄUCHERN UND KLEINBÄUMEN, SOWIE DIE ERRICHTUNG VON ZÄUNEN MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0.8 M VERBOTEN.
BEI GROSSBÄUMEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 3.0 M AM STAMM DIE ÄSTE ZU ENTFERNEN.

1.6 MAUERNGSPFLICHT

DIE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH GEPFLANZTEN GEHÖLZE SIND VON DEN ANGRENZERN IM GELTUNGSBEREICH DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU DULDEN.

1.7 BEPFLANZUNG (PFLANZENARTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN)

1.7.1 GROSSKRONIGE STRASSENBÄUME :
TILIA PLATYPHYLLOS / SOMMERLINDE, H. 3 X V., STU 14 - 16

1.7.2 KLEINKRONIGE STRASSENBÄUME :
BETULA VERRUCOSA / BIRKE, HEI. 2 X V., 250 - 300
PRUNUS AVIUM / VOGELKIRSCHE, H. 2 X V., STU 12 - 14
SORBUS AUCUPARIA / VOGELBEERE, H. 2 X V., STU 12 - 14
ENTLANG JEWEILS EINER STRASSE SIND MÖGLICHST NUR BÄUME EINER ART ZU PFLANZEN.

1.7.3 LÄRMSCHUTZBEPFLANZUNG :
B K U M E :
5 % TILIA PLATYPHYLLOS / SOMMERLINDE, HEI. 2 X V., 250 - 300
5 % ACER PSEUDOPLATANUS / BERGAHORN, HEI. 2 X V., 250 - 300
5 % PRUNUS AVIUM / VOGELKIRSCHE, HEI. 2 X V., 250 - 300
5 % CARPINUS BETULUS / HAINBUCHE, HEI. 2 X V., 150 - 175
S T R A U C H E R :
20 % VIBURNUM OPULUS / WASSERSCHNEEBALL, STR. 2 X V., 60 - 100
20 % SAMBUCUS RACEMOSA / HIRSCHHOLUNDER, STR. 2 X V., 60 - 100
20 % CORYLUS AVELLANA / HASEL, STR. 2 X V., 60 - 100
10 % SAMBUCUS NIGRA / SCHWARZER HOLUNDER, STR. 2 X V., 60 - 100
DIE STRÄUCHER SIND JEWEILS IN GRUPPEN VON 3 - 10 STÜCK EINER ART ZU PFLANZEN. DAZWISCHEN SIND EINZELNE BÄUME ZU SETZEN. DIE PFLANZUNG ERFOLGT IM DREIECKSVERBAND BEI EINEM PFLANZABSTAND VON 1.0 - 1.2 M.

1.7.4 GROSSKRONIGE BÄUME ZUR PARKPLATZGESTALTUNG IN DEN GEWERBEPARZELLEN
ACER PSEUDOPLATANUS / BERGAHORN, HEI. 2 X V., 250 - 300
ACER PLATANOIDES / SPITZAHORN, HEI. 2 X V., 250 - 300
FRAXINUS EXCELSIOR / ESCHE, HEI. 2 X V., 250 - 300
TILIA PLATYPHYLLOS / SOMMERLINDE, HEI. 2 X V., 250 - 300

1.7.5 STRÄUCHER ALS RAHMENPFLANZUNG ZUR EINGRÜNUNG DER EINZELNEN PARZELLEN
CORYLUS AVELLANA / HASEL PFLANZQUALITÄT : STR. 2 X V., 60 - 100
PRUNUS PADUS / TRAUBENKIRSCHE
RHAMNUS FRANGULA / FAULBAUM
ROSA CANINA / HECKENROSE
SALIX AURITA / OHRCHENweide
SAMBUCUS NIGRA / SCHWARZER HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA / HIRSCHHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS / WASSERSCHNEEBALL
PFLANZUNG IN GRUPPEN VON JE 3 - 10 STÜCK EINER ART IN DREIECKSVERBAND. PFLANZABSTAND : 1.0 - 1.2 M

1.7.6 PFLANZABSTÄNDE
- BEI GROSSKRONIGEN STRASSENBÄUMEN : 8 - 10 M IN DER REIHE.
- BEI KLEINKRONIGEN STRASSENBÄUMEN : 6 - 8 M IN DER REIHE.
- FÜR DIE RAHMENPFLANZUNG ZUR EINGRÜNUNG DER PARZELLEN UND DIE LÄRMSCHUTZPFLANZUNG : 1.0 - 1.2 M. PFLANZUNG IM DREIECKSVERBAND VON GRUPPEN AUS 3 - 10 STÜCK EINER STRAUCHART.

1.8 OBERBODEN (PARAGR. 29 BBAUG)

DER OBERBODEN IST VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN ABZUSCHIEBEN. IN MIETEN VON CA. 2.0 M HÖHE GEMÄSS DIN 18 915 ZU LAGERN UND MIT EINER ZWISCHENBEGRÜNUNG (Z.B. LEGUMINOSEN, WEIDELGRAS, HAFER) NACH DIN 18917 EINzusäen.

1.9 GELÄNDEAUSFORMUNG

NEU ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND WEICH AUSZUFORMEN. (ABGERUNDETE BÖSCHUNGS- ODER- UND UNTERKANTEN).

1.10 FREILEITUNGEN

IM BERICHT VON FREILEITUNGEN IST DIE PFLANZUNG VON BÄUMEN UNZULÄSSIG. STRÄUCHER SIND, FALLS ERFORDERLICH, IN DER HÖHE EINZUKÜRZEN.

1.11 DAS GRUNDSTÜCK FL.-NR. 945/1 IST ENTSPRECHEND EINZUGRÜNEN, WENN ES ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT NICHT MEHR ZUR VER-UND ENTSORGUNG DES BESTEHENDEN PARAT WERKES BENÖTIGT WIRD.

ÜBERSICHTSPLAN GEWERBEGEBIET M = 1:5000

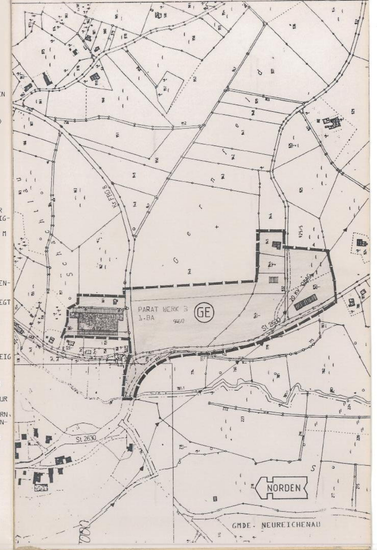

ERLÄUTERUNG ZU DEM HINWEISPUNKT 08

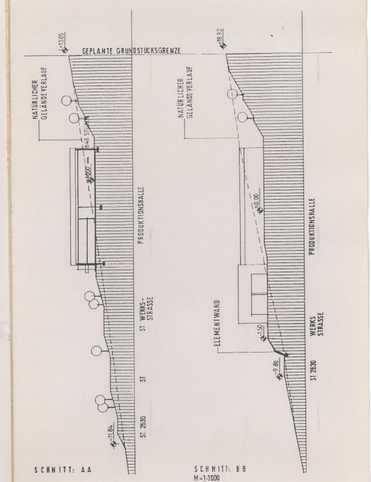

NORDEN

M/1/1000

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET NEUREICHENAU

GEMEINDE : NEUREICHENAU
LANDKREIS : FREYUNG/GRAFENAU
REG.-BEZIRK : NIEDERBAYERN

A) DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 21.04.1986 die Aufstellung des BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 11.03.87 ortsüblich bekannt gemacht.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 05.02.87 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. PAR. 2a ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 19.02.87 BIS 20.03.87 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGEL — GEMEINDE NEUREICHENAU, DEN 26.04.87 — BÜRGERMEISTER (Hellauer)

B) DIE GEMEINDE NEUREICHENAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. PAR. 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 05.02.1987 IN DER SITZUNG VOM 05.01.1987 SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL — GEMEINDE NEUREICHENAU, DEN 10. Juli 1987 — BÜRGERMEISTER (Hellauer)

C) DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 04.07.1987 Nr. 210/610 GEM. PAR. 11 ABS. 2 BBauG MIT FOLGENDEN AUFLAGEN UND ERGÄNZUNGEN GENEHMIGT. DIESE AUFLAGEN UND ERGÄNZUNGEN WURDEN GEMACHT WERDE.

SIEGEL — FREYUNG, DEN 10.7.1987 — SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE — I.A.

ANZEIGE

D) DIE ERTEILUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 13.07.1987 Schmitt GEM. PAR. 12 BBauG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT / Regierungsdirektor. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN AUF DEM GEMEINDEAMT IN NEUREICHENAU ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. 20.7.87

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES PAR. 44 BBauG SOWIE DER PAR. 215 BBauG ABS. 1 BBauG IST HINGEWIESEN WORDEN.

SIEGEL — GEMEINDE NEUREICHENAU, DEN 13.03.1987 — BÜRGERMEISTER (Hellauer)

E) DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. PAR. 2 ABS. 2 BBauG MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜHR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 01.12.1986 HAT IN DER ZEIT VOM 22.12.1986 BIS 26.01.1987 STATTGEFUNDEN.

SIEGEL — GEMEINDE NEUREICHENAU, DEN 26.02.87 — BÜRGERMEISTER (Hellauer)

architekturbüro werner haimerl
KOLBSTRASSE 12, 8440 STRAUBING, TEL. 09421/22038
STRAUBING, DEN 1.7.87
DIPL.ING.(FH) WERNER HAIMERL

GEFERTIGT :
GESEHEN :
GEÄNDERT :
GEÄNDERT :
PROJEKTNR. : 209/86
PLANNR. : 13